



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/0936
AfD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Verkehrsmittelnutzung bei Dienstreisen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	22.1	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

Für die Durchführung von Dienstreisen sind insbesondere das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg (LRKG) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (LRKGVwV) zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LRKG dürfen Flugzeuge nur aus besonderen dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt werden. Als besondere dienstliche Gründe gelten z.B. wenn die Wahrnehmung mehrerer aufeinanderfolgender dienstlicher Termine nur mit Flugzeug möglich ist oder wenn die baldmögliche Rückkehr von der Dienstreise geboten ist. Wirtschaftliche Gründe liegen vor, wenn z.B. die Flugkosten niedriger sind als die Fahrtkosten bei Benutzung eines anderen Beförderungsmittels oder wenn dadurch die Anreise am Vortag entfällt, Hotelkosten eingespart werden können und ein erheblicher Zeitgewinn damit verbunden ist. Bei der Stadtverwaltung Karlsruhe werden Dienstreisen dezentral genehmigt. In den Dienststellen wird darüber entschieden, welches Transportmittel benutzt werden kann. Das Personal- und Organisationsamt wird die städtischen Dienststellen erneut darauf hinweisen, dass Flüge entsprechend den dienstreiserechtlichen Vorschriften restriktiv zu genehmigen sind.

Eine städtische Mobilitätsrichtlinie ist den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen. Nach der Änderung des Reisekostenrechts werden die Richtlinien überdacht. Dabei werden die Vorschläge der Antragsteller in die Überlegungen einbezogen und den Gesellschaften zur Umsetzung vorgeschlagen. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.